

DER PRÄSIDENT DES LANDTAGS  NORDRHEIN-WESTFALEN

So funktioniert Demokratie



Impressum

Herausgeber:

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, André Kuper

Text und Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Kontakt:

Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 884-0

www.landtag.nrw.de

oeffentlichkeitsarbeit@landtag.nrw.de

Layout:

de haar grafikdesign, www.dehaar.de

Illustrationen:

Vera Brüggemann

Druck:

Landtagsdruckerei

Vorwort des Präsidenten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit mehr als 70 Jahren dürfen wir in Deutschland in einer stabilen Demokratie leben. In Nordrhein-Westfalen waren es die Briten, die 1946 – drei Jahre vor Gründung der Bundesrepublik – das neue Bundesland schufen und nach Ende des Zweiten Weltkriegs und der Nazi-Diktatur einen demokratischen Neuanfang an Rhein, Ruhr und Lippe ermöglichten.



Im Landtag schlägt seitdem das Herz der nordrhein-westfälischen Demokratie. Die derzeit 195 Abgeordneten arbeiten im Auftrag der Wählerinnen und Wähler. Sie stellen Regeln für unser friedliches Zusammenleben auf und ringen täglich um die besten Lösungen.

Unsere parlamentarische Demokratie hat uns über Jahrzehnte Frieden, Freiheit, Gleichheit und Wohlstand gebracht. Sie sichert die Mitsprache jedes Einzelnen und schützt die Belange von Minderheiten. Der Rechtsstaat, die Wahrung der religiösen Freiheit, Presse- und Meinungsfreiheit oder die Gleichberechtigung von Mann und Frau sind Errungenschaften, um die uns viele beneiden, die in Diktaturen Unterdrückung und staatlicher Willkür ausgeliefert sind.

Und dennoch ist unsere Staatsform angesichts von Politikverdrossenheit, von wachsendem Populismus und zunehmendem nationalstaatlichen Denken unter Druck geraten. Hass und Hetze in den sozialen Medien zeichnen ein Zerrbild unserer Gesellschaft.

Der größte Feind unserer parlamentarischen Demokratie ist die Gleichgültigkeit. Unsere Staatsform ist keine Selbstverständlichkeit. Sie braucht engagierte Demokratinnen und Demokraten, die sie leben und verteidigen.

Ich freue mich daher, Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen unserer Demokratie und die Aufgaben der staatlichen Organe an die Hand geben zu können. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre und ermutige Sie, sich für unsere Demokratie einzusetzen.

Herzlichst, Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'André Kuper'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

André Kuper

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Was ist Demokratie?

Das Wort Demokratie stammt aus dem Altgriechischen und bedeutet übersetzt „Herrschaft des Volkes“. Der Begriff geht zurück auf die ersten Formen von politischer Beteiligung von Bürgern in den antiken griechischen Stadtstaaten.

Die Demokratie bezeichnet also eine Herrschaftsform oder ein politisches System, in denen die Staatsmacht vom Volk ausgeht.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 20,2)

In einer Demokratie haben nicht – wie in einer Diktatur – ein einzelner Herrscher oder eine regierende Gruppe, beispielsweise das Militär, das Sagen. Im Mittelpunkt steht das Wohl aller Bürgerinnen und Bürger.

Deutschland ist eine sogenannte repräsentative Demokratie. Das heißt: Die Bürgerinnen und Bürger treffen politische Entscheidungen nicht unmittelbar selbst. Sie wählen in regelmäßigen Abständen Vertreterinnen und Vertreter, die in Volksvertretungen, den Parlamenten, in ihrem Auftrag die Regeln für das Zusammenleben festlegen. Solche Regeln nennt man Gesetze.

In Deutschland gibt es den Bundestag mit Sitz in Berlin. Seine Abgeordneten werden in der Regel alle vier Jahre gewählt. Sie beschließen Gesetze für ganz Deutschland.

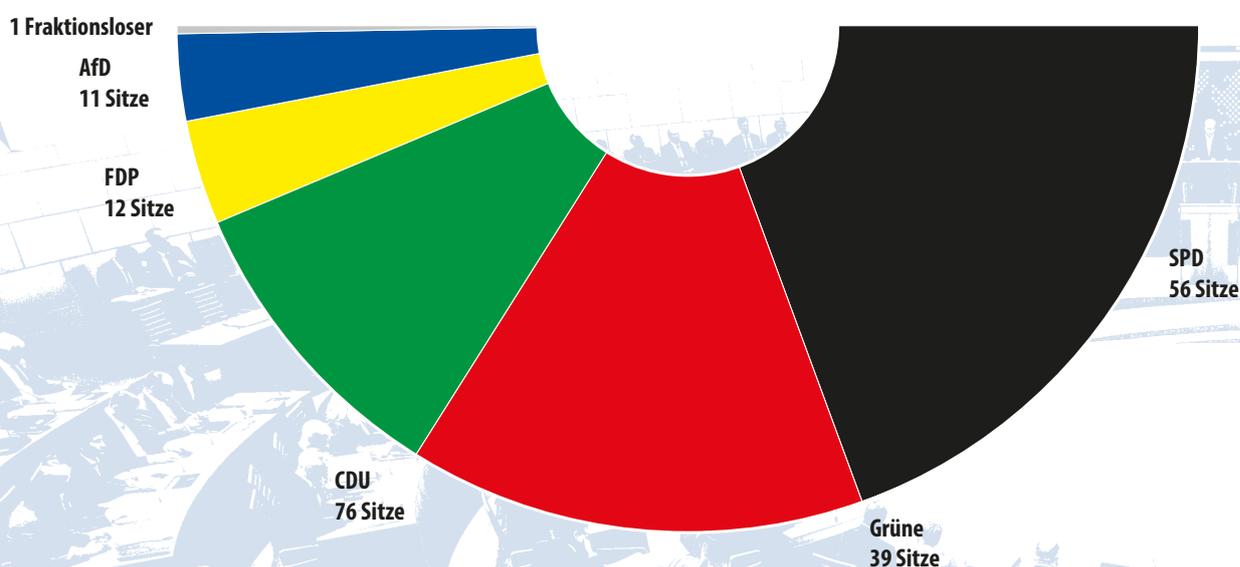
Zudem hat jedes der 16 Bundesländer ein eigenes Parlament. Das Parlament von Nordrhein-Westfalen heißt Landtag und hat seinen Sitz am Düsseldorfer Rheinufer. Der Landtag wird in der Regel alle fünf Jahre von den Wahlberechtigten an Rhein, Ruhr und Lippe gewählt. Er beschließt die Gesetze, die nur in Nordrhein-Westfalen gelten.

Seit der letzten Landtagswahl am 15. Mai 2022 sind 195 Abgeordnete im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger im Landtag Nordrhein-Westfalen vertreten.

Fünf Parteien konnten mindestens fünf Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinen und schafften damit den Einzug ins Parlament:

- Christlich Demokratische Union – CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
- Bündnis 90/Die Grünen
- Freie Demokratische Partei – FDP
- Alternative für Deutschland – AfD

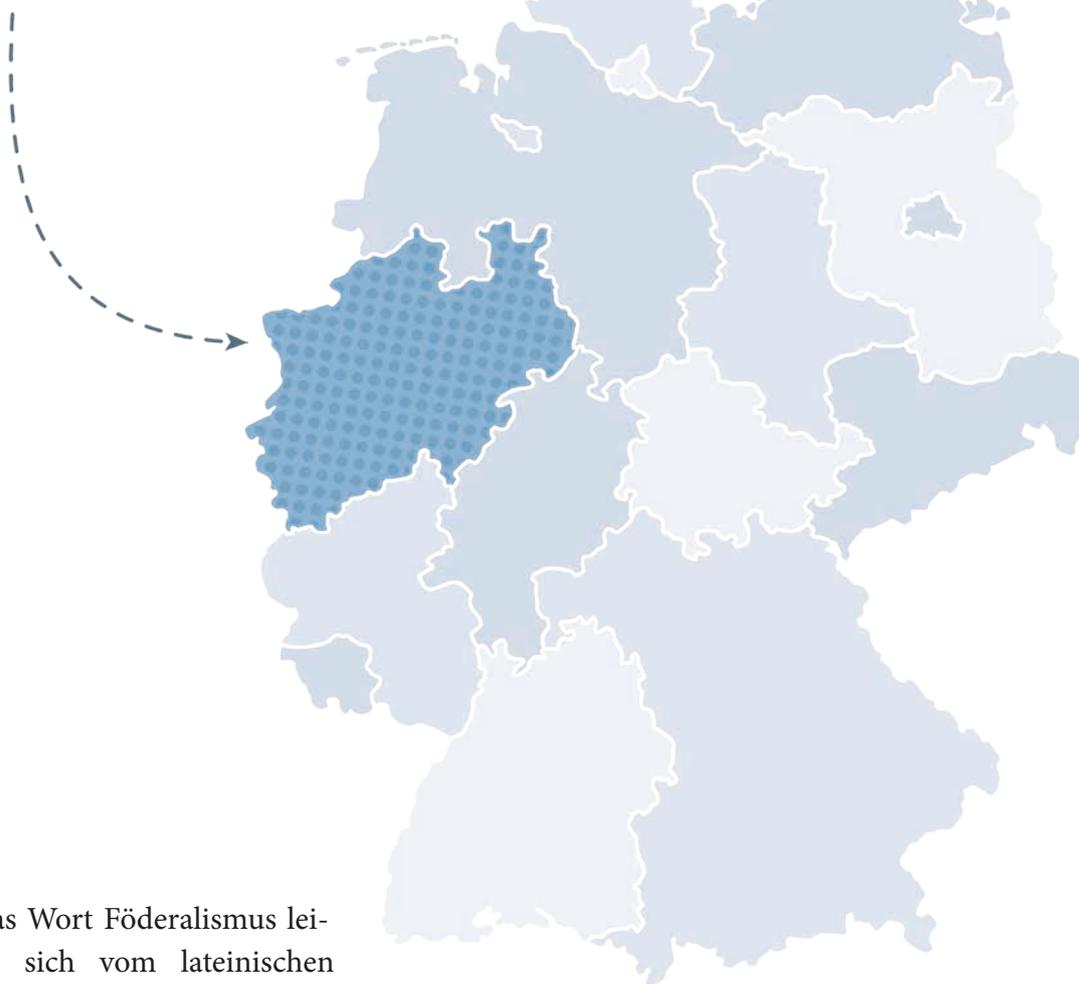
CDU und Grüne haben sich in der 18. Wahlperiode auf eine Koalition verständigt und stellen die Landesregierung.



Stand: September 2022.

Wie funktioniert der Föderalismus?

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben nach den Erfahrungen der Nazi-Diktatur nicht ein zentrales Machtzentrum in Deutschland geschaffen. Vielmehr ist Deutschland ein föderaler Staat – er besteht aus dem Bund und den 16 Bundesländern. Nordrhein-Westfalen ist mit rund 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland.



Das Wort Föderalismus leitet sich vom lateinischen Wort „foedus“ für „Bund“ oder „Bündnis“ ab. Der Föderalismus ist ein politisches Prinzip zur Teilung von Macht und zur Stabilisierung der Demokratie. Er garantiert zudem eine bürger-nahe Politik, da viele Entscheidungen nah bei den Menschen getroffen werden.

Die Bundesländer dürfen in vielen politischen Bereichen eigene Gesetze erlassen. Sie haben eigene Parlamente, eigene Regierungen, eigene Verfassungen und eine eigene Gerichtsbarkeit.

Wie die Zuständigkeiten von Bund und Ländern in der Gesetzgebung aufgeteilt sind, ist im Grundgesetz festgelegt. Es wird unterschieden zwischen

- der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes: Hier darf allein der Bundestag entscheiden, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Bundesrat, etwa bei Verteidigung, Auswärtigen Angelegenheiten, Post- und Telekommunikation oder Währungsfragen.
- der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder: Hier dürfen allein die Landtage entscheiden, etwa bei den Themen Kinderbildung, Schule, Kommunen, Strafvollzug und Kultur.
- der konkurrierenden Gesetzgebung: Hier können die Bundesländer entscheiden, solange und soweit der Bund nicht von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht, etwa im Straßenverkehrsrecht und im Arbeitsrecht.

Mitwirkung über den Bundesrat

Die Macht des Bundes wird im föderalen System Deutschlands auch durch den Bundesrat eingeschränkt. Er ist die Ländervertretung und wirkt an der Gesetzgebung des Bundes und bei anderen Entscheidungen mit.

Der Bundesrat wird nicht von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Nur wer in einer Landesregierung Sitz und Stimme hat, kann Mitglied des Bundesrates sein.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes hat jedes Land mindestens drei Stimmen.

Als bevölkerungsreichstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen sechs Stimmen im Bundesrat ebenso wie Bayern und Baden-Württemberg.

Die sogenannten zustimmungsbedürftigen Gesetze des Bundes können nur dann in Kraft treten, wenn der Bundesrat ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Über den Bundesrat können die Bundesländer auch Initiativen für eine Gesetzgebung des Bundes ergreifen. Die vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwürfe werden zunächst der Bundesregierung und dann dem Bundestag zugeleitet.

Die Menschenrechte

Ein typisches Merkmal einer modernen Demokratie ist die Achtung der Menschenrechte.

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen zustehen.

Man sagt auch, dass diese Rechte universell sind: Sie gelten für jede und jeden überall auf der Welt. Sie sind unabdingbar, das heißt, dass man einem Menschen diese Rechte nicht einmal mit dessen Zustimmung entziehen darf.

Zu den Menschenrechten gehören das Recht auf Leben, auf Freiheit und Sicherheit, die Religionsfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Meinungsfreiheit oder das Versammlungsrecht.

In Deutschland sind die Menschenrechte im Grundgesetz als Teil des sogenannten Grundrechtskatalogs (Artikel 1 bis Artikel 19) festgeschrieben worden. Dort heißt es u. a.:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1,1 und 2)

Die nordrhein-westfälische Landesverfassung nimmt Bezug auf die im Grundgesetz verankerten Grundrechte:

„Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.“

(Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 4,1)



Das Prinzip der Gewaltenteilung

Ein wichtiges Erkennungsmerkmal einer Demokratie ist die sogenannte Gewaltenteilung. Sie bedeutet, dass Gesetzgebung (Legislative), Regierung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) nicht in einer Hand sind, sondern auf drei sogenannte Organe verteilt werden, die sich gegenseitig kontrollieren. Auf diese Weise sollen die Bürgerinnen und Bürger vor Machtmissbrauch geschützt werden.

In Deutschland werden der Bundestag und die Landesparlamente von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Diese wiederum wählen dann die Chefin oder den Chef der Regierung, also die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler beziehungsweise die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Das nennt man auch parlamentarisches Regierungssystem.

Die Parlamente erlassen die Gesetze (Legislative). Sie legen die Regeln fest, nach denen die Bürgerinnen und Bürger in Gemeinschaft zusammenleben.

Die Bundesregierung beziehungsweise die Landesregierungen in den 16 Bundesländern mit ihren Verwaltungen (Exekutive) führen die von den Parlamenten erlassenen Gesetze aus.

Die Gerichte (Judikative) wachen darüber, dass die Gesetze eingehalten werden. Das oberste Gericht für den Bund ist das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe. Für Nordrhein-Westfalen ist es der Verfassungsgerichtshof NRW, der seinen Sitz in Münster hat.

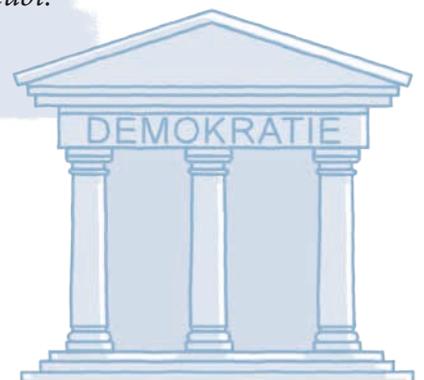
Die Gewaltenteilung ist ebenfalls im Grundgesetz und auch in der Landesverfassung festgeschrieben. In der Landesverfassung heißt es:

„Die Gesetzgebung steht dem Volk und der Volksvertretung zu.

Die Verwaltung liegt in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.“

(Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 3)



Der Landtag NRW und seine Aufgaben

Der Landtag hat – grob unterschieden – vier Funktionen:

- Gesetzgebung und Budgetrecht
- Wahlfunktion
- Öffentliche Diskussion
- Parlamentarische Kontrolle der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung

Gesetzgebung und Budgetrecht

In einer Demokratie kommt den Parlamenten die Gesetzgebung zu – das heißt, die Abgeordneten beschließen Regeln für das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Parlament wird daher auch die Legislative genannt (vom lateinischen Wort *leges*: die Gesetze).

Der Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet die Gesetze für das Bundesland. Er ist dabei in Abgrenzung zum Bundestag, dem Bundesgesetzgeber, für festgelegte Kompetenzbereiche zuständig. Der Landesgesetzgebung unterliegen u. a.

- Schulen
- Kultur
- Kommunen
- Polizei
- Strafvollzug
- Landesstraßen
- Landeskrankenhäuser
- Besoldung der Landesbeamten (u. a. der Lehrkräfte)

Zu den vornehmsten Rechten gehört, über den Landeshaushalt zu bestimmen – also über alle Einnahmen und Ausgaben des Landes. Das Budgetrecht wird daher auch das „Königsrecht“ eines jeden Parlaments genannt.

Allein das Parlament ist berechtigt, über die Verwendung der eingenommenen Steuergelder zu befinden. Dazu verabschiedet der Landtag einmal im Jahr den Landeshaushalt mit allen Einnahmen und Ausgaben des Landes.

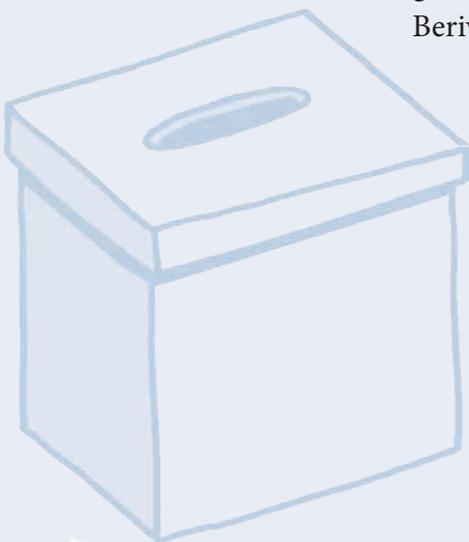


Wahlfunktion

Der Landtag wählt in jeder ersten Sitzung einer Wahlperiode aus den Reihen der Abgeordneten den Landtagspräsidenten sowie dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Gemeinsam bilden sie das Präsidium des Landtags.

Der Landtagspräsident ist der höchste Repräsentant des Landtags. Er führt sein Amt überparteilich aus, wahrt die Rechte des Parlaments, vertritt es nach außen, führt dessen Geschäfte, leitet die Plenarsitzungen und steht an der Spitze der Landtagsverwaltung. Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei der Leitung der Plenarsitzungen sowie bei repräsentativen Aufgaben.

In der derzeit 18. Wahlperiode (2022 bis 2027) ist André Kuper (CDU) Präsident des Landtags. Er wurde mit 178 von 195 Stimmen gewählt und stand bereits in der 17. Wahlperiode (2017 bis 2022) an der Spitze des Parlaments. Dem Präsidium gehören zudem Vizepräsident Rainer Schmeltzer (SPD), Vizepräsidentin Berivan Aymaz (Grüne) und Vizepräsident Christof Rasche (FDP) an.

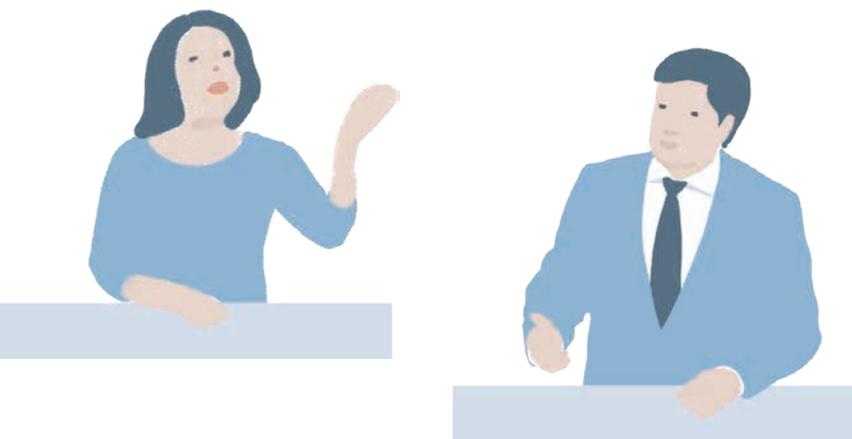


Zu Beginn jeder Wahlperiode wählt der Landtag auch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. In Nordrhein-Westfalen wird die Regierungschefin oder der Regierungschef aus den Reihen der Abgeordneten gewählt – sie oder er muss, anders als im Bundestag oder in anderen Landtagen, Mitglied des Landesparlaments sein und wird durch den Präsidenten des Landtags in öffentlicher Sitzung vereidigt.

In der 18. Wahlperiode ist Hendrik Wüst (CDU) Ministerpräsident. Er steht an der Spitze der Landesregierung von CDU und Grünen.

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt wiederum die Mitglieder der Regierung, die auch von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten in öffentlicher Sitzung vereidigt werden.

Der Landtag wählt darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane, darunter die Richterinnen und Richter am Verfassungsgerichtshof NRW.



Öffentliche Diskussion

Im Landtag werden die politischen Fragen, die die Bürgerinnen und Bürger betreffen und bewegen, vor aller Öffentlichkeit diskutiert. In den sogenannten Plenarsitzungen, also den Vollversammlungen aller Abgeordneten, debattieren diese in Rede und Gegenrede Gesetzentwürfe sowie Anträge. Alle Plenarsitzungen sind öffentlich und werden zudem live im Internet übertragen.

Die Landesregierung und die sie tragende Fraktion oder die sie tragenden Fraktionen, die sogenannte Koalition (von lateinisch *coalitio*: Bund), erklären und begründen in den Sitzungen ihre Politik. Die Abgeordneten der Oppositionsfraktion oder der Oppositionsfraktionen (von lateinisch *oppositio*: Entgegensetzung) legen ihre Sicht der Dinge dar und benennen politische Alternativen.



Kontrollfunktion

Der Landtag kontrolliert die Arbeit der Landesregierung und der Landesverwaltung. Dazu stehen den Abgeordneten zahlreiche Instrumente zur Verfügung. So können sie sogenannte **Kleine Anfragen** an die Regierung stellen und Auskünfte zu aktuellen Fragen und Problemen anfordern. Diese werden schriftlich beantwortet und veröffentlicht. Sie können auch sogenannte **Mündliche Anfragen** stellen, die die Mitglieder der Landesregierung in der Fragestunde des Plenums mündlich beantworten.

Eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Landtags können aktuelle Themen auf die Tagesordnung von Plenarsitzungen setzen lassen – diese werden in sogenannten **Aktuellen Stunden** debattiert.

Als schärfstes Schwert der Kontrolle gelten die sogenannten **Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse**. Diese Ausschüsse haben u. a. das Recht, Zeugen vorzuladen und Akten anzufordern. Untersuchungsausschüsse werden vom Landtag eingesetzt, wenn dies mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder beantragt hat.



Die Landtagswahl

In der Regel alle fünf Jahre sind die Wählerinnen und Wähler in Nordrhein-Westfalen aufgerufen, die Zusammensetzung des Landtags zu bestimmen.

Wählen darf, wer mindestens 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens seit 16 Tagen vor dem Wahltag in Nordrhein-Westfalen lebt.

Die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Das sind die Wahlrechtsgrundsätze, wie sie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelten.

- Die Wahl ist **allgemein**:
Alle Bürgerinnen und Bürger, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind grundsätzlich berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.
- Die Wahl ist **gleich**:
Jede Stimme hat das gleiche Gewicht.
- Die Wahl ist **unmittelbar**:
Es gibt keine Zwischenschaltung eines Gremiums, das dann die Wahl vornimmt.
- Die Wahl ist **geheim**:
Die Stimme wird so abgegeben, dass niemand nachprüfen kann, wer wie gewählt hat. Dafür sind die Wahlkabinen da.
- Die Wahl ist **frei**:
Die Wählerinnen und Wähler treffen ihre Entscheidungen selbst und unterliegen dabei keinem Zwang und keiner Weisung.

In Nordrhein-Westfalen haben die Wählerinnen und Wähler zwei Stimmen. Mit der Erststimme entscheiden sie sich für eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus ihrem Wahlkreis.



Nordrhein-Westfalen ist in 128 Wahlkreise eingeteilt. In einem Wahlkreis ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Derjenige oder diejenige zieht direkt in den Landtag ein – sie sind sogenannte Direktkandidatinnen und -kandidaten.

Mit der Zweitstimme entscheiden sich die Wählerinnen und Wähler dagegen nicht für eine Person, sondern für eine Partei.

Insgesamt gehören dem Landtag stets mindestens 181 Abgeordnete an. Neben den 128 in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gelangen mindestens 53 weitere Abgeordnete über sogenannte Landeslisten ins Parlament.

Dafür stellen die Parteien vor der Wahl Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten für den Landtag auf. Entsprechend des Zweitstimmenergebnisses der jeweiligen Partei ziehen unterschiedlich viele Personen von den einzelnen Parteilisten in den Landtag ein.

Dennoch kann es sein, dass der Landtag mehr als 181 Abgeordnete hat. Seit der Landtagswahl 2022 sind es beispielsweise 195.

Grund sind die sogenannten Überhang- und Ausgleichsmandate: Überhangmandate treten dann auf, wenn eine Partei durch Direktmandate mehr Abgeordnete in den Landtag entsendet, als ihr eigentlich nach dem prozentualen Anteil der Partei (Zweitstimmenergebnis) zustände. Um das Stärkeverhältnis zu wahren, erhalten die anderen im Landtag vertretenen Parteien entsprechende Ausgleichsmandate.

Bei der Wahl gilt die sogenannte Fünf-Prozent-Klausel: Nur Parteien, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen Wählerstimmen erhalten haben, sind im Landtag vertreten. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch die Zersplitterung des Parlaments in kleine und kleinste Fraktionen dessen Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Die Zeit zwischen zwei Landtagswahlen nennt man Wahlperiode. Die derzeit 18. Wahlperiode dauert von 2022 bis 2027.



